

# **BVGer A-3599/2024 vom 26. Februar 2026**

Bundesverwaltungsgericht, 2026-02-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_A-3599\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-3599_2024)

FR: TAF A-3599/2024 du 26 février 2026

IT: TAF A-3599/2024 del 26 febbraio 2026

## **Regeste**

Haushaltabgabe

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 99 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40) richtet sich der Rechtsschutz nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege. Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VGG, SR 173.32) Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG, SR 172.021), sofern sie von einer Vorinstanz nach Art. 33 VGG stammen und keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Die im vorliegenden Fall angefochtene Verfügung vom 6. Mai 2024 betreffend Haushaltabgabe ist ein zulässiges Anfechtungsobjekt, da sie vom Bundesamt für Kommunikation BAKOM als Behörde im Sinne von Art. 33 Bst. d VGG erlassen wurde. Eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor. Hinsichtlich der Behandlung von Beschwerden über den Inhalt von redaktionellen Publikationen der SRG ist hingegen nicht das Bundesverwaltungsgericht zuständig, sondern die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Art. 93 Abs. 5 BV i.V.m. Art. 83 Abs. 1 Bst. a RTVG). Soweit der Beschwerdeführer den Inhalt der Programme der SRG beanstandet, ist darauf vor Bundesverwaltungsgericht nicht einzutreten (vgl. Urteil des BVGer A-2444/2023 vom 7. Dezember 2023 E. 1.1, 4.1 und 4.3). Darüber hinaus ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der Beschwerde zuständig.

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer hat sich am vorinstanzlichen Verfahren beteiligt, ist als Adressat der angefochtenen Verfügung besonders durch diese berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung. Demnach ist er zur Beschwerde legitimiert (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht, weshalb darauf - unter Vorbehalt der vorstehenden Ausführungen - einzutreten ist (vgl. Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.4**

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzungen des Bundesrechts - einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens -, auf unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und auf Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

### **E. 2.1**

Streitig ist, ob der Beschwerdeführer die Haushaltabgabe für den Zeitraum vom 1. März 2020 bis 28. Februar 2022 zu entrichten hat.

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die SRG ihrem Leistungs- und Informationsauftrag gegenüber der Bevölkerung nicht nachkomme. Die SRG würde in ihren Sendungen Bürgerinnen und Bürger beleidigen und eine offene und kritische Auseinandersetzung nicht zulassen. Entsprechend könne er diese Institution aus Gewissensgründen nicht mitfinanzieren.

### **E. 2.3**

Die Vorinstanz führt aus, dass der Beschwerdeführer nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Abgabe verpflichtet sei. Einwände hinsichtlich der Inhalte von Programmen der SRG hätten keinen Einfluss auf diese Abgabepflicht, da die Haushaltabgabe geräteunabhängig und voraussetzungslos geschuldet sei.

### **E. 2.4**

Gemäss Art. 68 Abs. 1 RTVG erhebt der Bund eine Abgabe zur Finanzierung der Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags von Radio und Fernsehen (Art. 93 Abs. 2 BV). Die Abgabe wird pro Haushalt und pro Unternehmen erhoben (Art. 68 Abs. 2 RTVG). Für jeden Privathaushalt ist eine Abgabe in gleicher Höhe zu entrichten (Art. 69a Abs. 1 RTVG). Ein Haushalt ist die Einheit aller Bewohnerinnen und Bewohner, die in der gleichen Wohnung leben (Art. 69a Abs. 2 RTVG i.V.m. Art. 3 Bst. d des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister [RHG, SR 431.02]). Für die Abgabe eines Haushalts haften in der Regel die volljährigen Personen solidarisch (Art. 69a Abs. 3 RTVG). Die Abgabepflicht der Mitglieder eines Haushalts beginnt am ersten Tag des Monats, welcher der Gründung des Haushalts folgt, und endet am letzten Tag des Monats, in welchem der Haushalt aufgelöst wird (Art. 69 Abs. 1 RTVG). Art. 69b RTVG regelt in Verbindung mit Art. 61 der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV, SR 784.401) die Befreiung von der Abgabepflicht für Privathaushalte. Nach Art. 69b Abs. 1 Bst. a RTVG befreit die Erhebungsstelle auf schriftliches Gesuch hin AHV- oder IV-Berechtigte von der Abgabepflicht, sofern sie Ergänzungsleistungen erhalten. Art. 69b Abs. 1 Bst. b RTVG befreit ausserdem gewisse Personen und Funktionen von Gesetzes wegen von der Abgabepflicht. Bis zum 31. Dezember 2023 bestand ausserdem die Möglichkeit, dass alle Mitglieder eines Privathaushalts, in dem kein zum Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen geeignetes Gerät bereitstand oder betrieben wurde, auf Gesuch hin von der Abgabe befreit wurden («Opting-out»; Art. 109c Abs. 1 RTVG). Die genannten Ausnahmetatbestände erweisen sich im vorliegenden Fall in tatsächlicher Hinsicht als nicht einschlägig und deren Vorliegen wird vom Beschwerdeführer auch nicht geltend gemacht. Soweit der Beschwerdeführer Beanstandungen inhaltlicher Art zu redaktionellen Publikationen der SRG geltend macht, stellt dies nach den gesetzlichen Bestimmungen kein Grund zur Befreiung von der Abgabe dar. Der Beschwerdeführer ist demnach zur Haushaltabgabe verpflichtet.

### **E. 2.5**

Damit hat die Vorinstanz die Pflicht zur Leistung der Haushaltabgabe für Radio und Fernsehen des Beschwerdeführers zu Recht bestätigt. Allerdings ist der Klarheit halber darauf hinzuweisen, dass sich die Forderung der Erstinstanz auf den Zeitraum vom 1. März 2020 bis 28. Februar 2022 bezieht, und nicht, wie im Dispositiv der Verfügung der Vorinstanz aufgeführt, vom 1. März 2021 bis 28. Februar 2023 (vgl. auch die Erwägungen in der Verfügung der Vorinstanz, S. 5). Die Beschwerde ist dementsprechend abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

### **E. 3.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gilt der Beschwerdeführer als unterliegend, weshalb er die Verfahrenskosten zu tragen hat (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf Fr. 1'000.- festzusetzen (Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der vom Beschwerdeführer einbezahlte Kostenvorschuss in gleicher Höhe wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet.

### **E. 3.2**

Angesichts seines Unterliegens hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario). Ebenfalls keinen Anspruch auf Parteientschädigung haben Bundesbehörden und andere Behörden, die als Parteien auftreten (Art. 7 Abs. 3 VGKE). Folglich steht der Vorinstanz keine Parteientschädigung zu. (Für das Urteilsdispositiv wird auf die nächste Seite verwiesen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.